

Bundeseinheitliche Fortbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

Vermögensversicherungen für private und gewerbliche Kunden
– Risikomanagement

Lösungshinweise

Datum: 5. Oktober 2020

Bearbeitungszeit: 75 Minuten

Anzahl Aufgaben: 4

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.
- Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer alle Geschlechter gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

wbv Media GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,

Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld

Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Ausgangssituation zu allen Aufgaben

Die Autohaus Schnell GmbH verkauft Gebrauchtwagen aller Art. Aufgrund steigender Nachfrage hat sie mit dem Bau von zwei Erweiterungshallen begonnen. Die GmbH möchte ihr Serviceangebot verbessern und Wartungs- und Inspektionsarbeiten, Unfallschadenmanagement sowie Karosserie- und Lackarbeiten selbst durchführen.

Die Autohaus Schnell GmbH besitzt einen Fuhrpark mit 15 Pkws, drei Lieferwagen und zwei Abschlepp-Lkws. Des Weiteren besitzt die GmbH auf dem Gelände der Produktionsstätte ein großes Verwaltungsgebäude. Sie hat ihre Versicherungen bei der Proximus Versicherung AG abgeschlossen.

Es sind 45 Personen in der Werkstatt und zwölf Mitarbeiter im Büro beschäftigt.

Aufgabe 3

Mögliche Punktzahl: 25

Der Geschäftsführer der Autohaus Schnell GmbH ist mit einem Privatkundenfahrzeug bei einer Probefahrt in einen Unfall verwickelt worden. Er stand mit dem Fahrzeug an einer roten Ampel, als ihm ein neunjähriger Radfahrer hinten gegen den Stoßfänger gefahren ist. Das Fahrrad ist ebenfalls beschädigt (Totalschaden, 200 € Zeitwert). Der Vater des Neunjährigen meldet den Schaden seiner Haftpflichtversicherung, die ebenfalls bei der Proximus Versicherung AG besteht.

Für die Reparatur an dem Kundenfahrzeug berechnet das Autohaus Schnell gemäß Rechnung 1.190 € brutto. Für das mit 300 € SB vollkaskoversicherte Kundenfahrzeug wird gutachterlich eine Wertminderung von 100 € ausgewiesen.

Erläutern Sie, welche fünf Versicherungen sich mit diesem Schadenfall beschäftigen, und begründen Sie, welche Leistungen jeweils erbracht werden.

Lösungshinweise Aufgabe 3

[VO: § 5 Absatz 4 Nr. 1]

Mögliche Punktzahl: 25

■ Privathaftpflichtversicherung:

Der neunjährige Radfahrer ist für Unfälle im Straßenverkehr nicht deliktstfähig, d. h. nicht verantwortlich, weil er das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Der Unfall wurde auch nicht vorsätzlich verursacht.

Im Rahmen der Klausel deliktsunfähige Kinder wird auf Wunsch des Versicherten eine Regulierung vorgenommen. Sofern eine andere Versicherung – hier Kaskoversicherung – eintrittspflichtig ist, muss diese vorab in Anspruch genommen werden.

Es würde somit nur der SB von 300 € sowie die Wertminderung von 100 € übernommen.

(8 Punkte)

- KH-Versicherung des Autohauses über die Proximus KfzSBHH:

Der Halter des Kundenfahrzeugs haftet gegenüber Personen, die nicht gleichzeitig Halter oder Fahrer eines Fahrzeugs sind, aus der Betriebsgefahr heraus. Eine Entlastung ist nur bei höherer Gewalt möglich – diese ist hier nicht gegeben. Ansonsten müsste er dem Geschädigten ein Verschulden nachweisen. Da der Neunjährige aber deliktsunfähig ist, braucht er sich auch kein Mitverschulden anrechnen lassen. Der Halter haftet daher zu 100 % für den Schaden am Fahrrad.

Die Handel- und Handwerk-KH-Versicherung des Autohauses übernimmt berechtigte Schadenersatzansprüche Dritter, wenn mit dem Kundenfahrzeug eine berechtigte Fahrt vorgenommen wurde. Die Probefahrt gehört zu den berechtigten Fahrten.

Der Schaden am Fahrrad wird übernommen.

(8 Punkte)

- Vollkaskoversicherung des Autohauses über die Proximus KfzSBHH:

Diese übernimmt den Fahrzeugschaden am Kundenfahrzeug abzgl. der vereinbarten SB.

Innerhalb der Kaskoversicherung ist auch eine Deckung für berechtigte Ansprüche der Kunden für Folgeschäden aus einem Kaskoschaden enthalten. Hierfür muss allerdings eine Haftung des Mitarbeiters (oder des Geschäftsführers) vorliegen, welche hier nicht ersichtlich ist. Der Anspruch auf Zahlung der Wertminderung wird daher abgelehnt.

(5 Punkte)

Es besteht eine Mehrfachversicherung hinsichtlich der

- KH- und
- VK-Versicherung

(2 Punkte)

(2 Punkte)

des Kundenfahrzeugs.

Aufgabe 4

Bei der Autohaus Schnell GmbH findet eine Sozialversicherungsprüfung durch den Prüfdienst des zuständigen Rentenversicherungsträgers statt.

Es besteht der Verdacht, dass gesetzliche Pflichtbeiträge nicht ordnungsgemäß abgeführt wurden. Die Staatsanwaltschaft leitet ein Ermittlungsverfahren gegen den angestellten Geschäftsführer der Autohaus Schnell GmbH ein. Ihm wird der Tatbestand der „Beitragsvorenthaltung“ (ein nur vorsätzlich begehbare strafrechtliches Vergehen) zum Nachteil der Sozialversicherung vorgeworfen. Das Strafverfahren wird eingestellt.

Der angestellte Geschäftsführer der Autohaus Schnell GmbH unterhält bei der Proximus schon seit langer Zeit eine Privat-Rechtsschutz nach ARB 2012. Zudem besteht eine Straf-Rechtsschutz für Unternehmen gemäß der Gewerbe-Sonderbedingungen (ARB StU 2016). Die Versicherungsprämien wurden immer regelmäßig bezahlt.

a Mögliche Punktzahl: 12

Prüfen Sie den Versicherungsschutz für die Verteidigung gegen den Strafvorwurf im Rahmen der Privat-Rechtsschutz.

b Mögliche Punktzahl: 13

Erläutern Sie den Versicherungsschutz für die Verteidigung im Rahmen dieses oben geschilderten Ermittlungsverfahrens im Rahmen des Deckungskonzepts nach ARB StU 2016.

Lösungshinweise Aufgabe 4

[VO: § 5 Absatz 4 Nr. 3]

a Mögliche Punktzahl: 12

Der angestellte Geschäftsführer hat im Rahmen seiner Privat-Rechtsschutz (P) nach 2.1.1 ARB 2012 die Leistungsart „Straf-Rechtsschutz“ mitversichert. Im Rahmen dieser Leistungsart (siehe 2.2.9 ARB 2012) ist jedoch nur dann Versicherungsschutz gegeben, wenn dem Versicherungsnehmer ein Vergehen vorgeworfen wird, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist. Wird ihm, wie hier, eine nur vorsätzlich begehbare Straftat vorgeworfen, besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz. Auch die Tatsache, dass das Verfahren eingestellt wird, ändert an dieser Situation versicherungstechnisch nichts.

Hinweis für den Korrektor: Es handelt sich um einen angestellten Geschäftsführer – eine Deckungsablehnung mit dem Hinweis auf den Ausschluss nach 2.1.1 (kein Versicherungsschutz bei einer Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit) ist falsch, kann jedoch dahinstehen, wenn der Prüfungsteilnehmer die Problematik des Straf-Rechtsschutzes dargestellt hat.

b Mögliche Punktzahl: 13

Im Rahmen des Straf-Rechtsschutzes für Unternehmen genießt der Geschäftsführer als gesetzlicher Vertreter der GmbH Versicherungsschutz (2.1.3 ARB StU 2016), wenn ein versichertes Risiko eingetreten ist. Dies ist hier gegeben – er will sich in einem gegen ihn gerichteten Strafverfahren verteidigen (2.2.2 ARB StU 2016). Versicherungsschutz besteht über diese Vertragsart auch dann, wenn dem Versicherungsnehmer vorgeworfen wird, eine Straftat begangen zu haben, die nur vorsätzlich begehrbar ist – also auch bei dem Vorwurf der Beitragsvorenthaltung. Der Rechtsschutzfall ist mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens eingetreten (2.4.1 b ARB StU 2016).

Der Versicherungsschutz würde bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rückwirkend entfallen (3.1 ARB StU 2016). Bei Verfahrenseinstellung wie in dieser Aufgabenstellung bleibt die Interessenvertretung jedoch versichert.